

S a t z u n g
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche
Kinderkrippe Dr. Friedrich-u.-Ilse-Ehrhard-Str. 11 in Murnau a.Staffelsee**

Der Markt Murnau a.Staffelsee erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) i.V.m. Art. 1, 2 und 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) und Art. 19 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) folgende

Satzung
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
gemeindlichen Kinderkrippe**
Dr. Friedrich-u.-Ilse-Ehrhard-Str. 11, in Murnau a. Staffelsee

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Für den Besuch (Benutzung) der gemeindlichen Kinderkrippe, Dr. Friedrich-u.-Ilse-Ehrhard-Str. 11, werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Um die Kosten für Verbrauchsmaterialien, Bastelbedarf, Spielmaterialien und dergleichen abzudecken, wird monatlich ein Spiel- und Materialgeld erhoben.
- (3) Um die Kosten für ein warmes Mittagessen, Brotzeit, Obst, Getränke und dergleichen abzudecken, wird zusätzlich ein monatliches Essensgeld erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr, des Spiel- und Materialgeldes und des Essensgeldes sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Dies gilt auch für andere Vertretungsberechtigte, welchen den erforderlichen Nachweis zur Berechtigung der Anmeldung des Kindes erbracht haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippe betragen unter Zugrundelegung nachfolgender Buchungszeiten innerhalb der benannten Öffnungszeiten:

Buchungszeiten:	Gebühren:
wöchentlich	
20-25 Stunden	225,00 €
25-30 Stunden	250,00 €
30-35 Stunden	275,00 €
35-40 Stunden	300,00€
40-42 Stunden	325,00€

- (2) Die Höhe des Spiel- und Materialgeldes wird auf Grundlage der durchschnittlichen Selbstkosten des Marktes Murnau pro Kind und der voraussichtlichen Teilnahme kalkuliert, jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (3) Die Höhe des Essengeldes wird auf Grundlage der durchschnittlichen Selbstkosten des Marktes Murnau je Mahlzeit und der voraussichtlichen Teilnahme kalkuliert, jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

§ 4

Ermäßigung der Elternbeiträge

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid). Über die Ermäßigungsanträge entscheidet der Erste Bürgermeister oder sein Vertreter.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Kinderkrippe. Eine vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für diesen Zeitraum erstattet werden.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren (Elternbeiträge) für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippe werden für zwölf Monate eines Jahres erhoben. Für vorzeitige Abgänge durch nachgewiesene Krankheit oder Wegzug endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Abmeldemonats.
- (4) Die Gebührenschuldner sind gehalten, dem Markt Murnau a.Staffelsee eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlungen in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung sind nicht möglich.
- (5) Die Elternbeiträge für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (6) Wird ein Kind bis einschließlich 15. des Monats in die gemeindliche Kinderkrippe aufgenommen, sind die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.

§ 6

Festlegung der Gebühren

Der Markt Murnau erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren eine Mitteilung an die Schuldner, aus der die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 7
Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Murnau a.Staffelsee, den 04.12.2025
Markt Murnau a.Staffelsee

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister